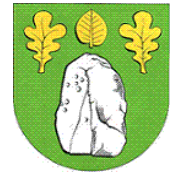


Satzung der Gemeinde Beringstedt zur Regelung des Badebetriebes im Freibad (Badeordnung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.02.2023 folgende Satzung zur Regelung des Badebetriebes im Freibad erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Beringstedt.
- (2) Die Satzung (Badeordnung) dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für jeden Badegast verbindlich. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Das Fotografieren und Filmen ist im Freibad verboten. Das Nichtbeachten kann mit Hausverbot geahndet werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2 Zulassung

- (1) Das Freibad steht grundsätzlich Jedermann während der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenführ- und Behindertenbegleithunde) mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmegenehmigungen, z.B. für die Durchführung eines Schwimmkurses können durch den Bürgermeister genehmigt werden.
- (3) Kindern unter 7 Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, da eine besondere Überwachung bei der Nutzung der Einrichtungen des Freibades (dazu zählen auch die sanitären Anlagen) durch das Aufsichtspersonal nicht durchführbar ist.

§ 3

Entgelt

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Maßgeblich hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad in der jeweils geltenden Fassung. Das Freibad darf nur mit gültiger Eintrittskarte betreten werden.
- (2) Wird das Freibad wegen einer Betriebsstörung geschlossen oder wird jemand von der Benutzung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern.
- (3) Tageskarten gelten nur für den Tag, für den sie gelöst worden sind. Sie sind daher nicht übertragbar. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tageskarten, die in Verbindung mit einem Gutschein erworben werden.
- (4) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung oder Verlängerung der Geltungsdauer nicht gewährt.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Öffnungszeiten werden von der Gemeindevertretung festgelegt. Sie liegen in der Regel zwischen dem 01. Juni und dem 31.08. eines jeden Jahres, täglich von 13:30 Uhr bis 19:30 Uhr.
- (2) Besondere Öffnungszeiten sind der Beringstedter Website zu entnehmen. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Spezielle Öffnungszeiten für Schwimmkurse oder für Frühschwimmer werden gesondert geregelt. Für die Frühschwimmer gibt es hierzu eine Sondervereinbarung, die jeder Teilnehmer zu unterzeichnen hat.
- (4) Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit
- (5) Die Badebecken sind bei Ablauf der Öffnungszeit nach Aufforderung durch die Aufsichtsperson zu verlassen.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeit ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe den Badebetrieb aus besonderen Anlässen vorübergehend einzuschränken, ganz einzustellen oder zu verlängern.
- (7) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder Wettererscheinungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

§ 5

Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Badebecken und am Beckenrand ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Aufsichtspersonals.

§ 6

Badevorbereitungen

(1) Zum Umkleiden stehen nach Geschlechtern getrennte Einzel- und Sammelumkleidekabinen zur Verfügung.

(2) Vor Benutzung der Wasserbecken hat sich jeder Badegast unter der Dusche des Durchschreitebeckens zu reinigen und in dem Durchschreitebecken den Sand von den Füßen zu spülen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist unter der Dusche des Durchschreitebeckens nicht erlaubt. Der Zugang zu den Wasserbecken ist nur ohne Fußbekleidung erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Badeanlage

Die Badanlage ist unterteilt in

- a) ein Schwimmerbecken mit 1-Meter-Sprungturm
- b) ein Nichtschwimmerbecken mit Rutsche
- c) ein Planschbecken für Kinder bis 6 Jahren

§ 8

Allgemeines Verhalten im Freibad

(1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen führen zum Schadenersatz. Dem Aufsichtspersonal sind Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Einrichtungen des Freibades unverzüglich zu melden. Mängel in der allgemeinen Verkehrssicherheit sind sofort dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Rauchen im gesamten Freibad. Dies gilt für Zigaretten, E-Zigaretten, Verdampfer und ähnliches. Das Rauchen ist nur in einem dafür extra geschaffenen Bereich erlaubt.
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skate-Boards o.ä.,
- d) der Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken innerhalb der Beckenumrandung und in sämtlichen Schwimmbecken,
- e) das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke,
- f) das Mitbringen spitzer und verletzender Gegenstände sowie Glasflaschen,
- g) das Ausspucken auf den Boden, insbesondere von Kaugummi,
- h) die Reservierung von Stühlen, Liegen und Bänken, soweit vorhanden, durch das Auflegen von Handtüchern, Badesachen o.ä.,

(3) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden. Das gilt insbesondere auch für Zigarettenkippen.

(4) Sport und Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Flächen ausgeübt werden.

(5) Fahrräder und Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb des Freibades auf den dafür bereitgestellten Plätzen abgestellt werden.

§ 9

Verhalten im Schwimmbereich

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmerbeckens untersagt, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht. Kindern über 6 Jahren ist die Benutzung des Planschbeckens untersagt.

(3) Es ist nicht gestattet:

- a) der Aufenthalt in und an den Becken bei Gewitter,
- b) das Springen in das Schwimmerbecken vom langen Beckenrand, erlaubt ist jedoch das Springen von der kurzen Beckenseite und von dem 1-Meter-Sprungturm,
- c) die Durchführung von Ballspielen und sonstigen sportlichen Übungen in den Schwimmbecken ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonals,
- d) die missbräuchliche Verwendung von Rettungsgeräten,
- e) das Hineinstoßen und –werfen sowie das Untertauchen anderer Personen in den Becken,
- f) die Benutzung von Taucherbrillen, Luftmatratzen, Schwimfflossen und Schnorchelgeräten. Die Benutzung ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und nur während betriebsschwacher Zeiten zulässig. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr,
- g) die Verunreinigung des Badewassers (z.B. Urinieren, Ausspucken),
- h) die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken,
- i) das Turnen an sämtlichen Haltestangen, Geländern und am Sprungturm,
- j) jeglicher Gebrauch von Signalen oder Trillerpfeifen, mit Ausnahme des Aufsichtspersonals.

(6) Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Nach dem Rutschen ist der Bereich im Becken unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Verhalten bei Unfällen

(1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.

(2) Bei Unfällen haben die Badegäste auf Weisung des Aufsichtspersonals die Becken sofort zu verlassen.

(3) Aufgestellte Not- und Warnzeichengeräte (Rettungsringe usw.) dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt und benutzt werden.

§ 11

Aufsicht und Zuwiderhandlungen

(1) Das Aufsichtspersonal übt für die Gemeinde Beringstedt das Hausrecht aus und ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zuständig. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal kann andere Personen mit der Aufsicht beauftragen. Die Beauftragung erfolgt in Absprache mit dem Bürgermeister. Teilfunktionen können außerdem ausgeübt werden durch:

- a) das Kassenpersonal hinsichtlich der Kontrolle der Eintrittskarten,
- b) Bedienstete des Amtes Mittelholstein bzw. Polizeiorgane bei Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) aufsichtsführende Personen bei Schul-, Vereins- und Jugendgruppen sowie sonstige geschlossen badende Gruppen.

(3) Das Aufsichtspersonal bzw. deren Vertreter sind befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Das gilt auch für Jahreskarten.

(4) Bei Verweisung kann der betreffenden Person der weitere Zutritt in das Freibad zeitweise oder für die Dauer der Badesaison von der Gemeinde untersagt werden.

§ 12

Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen die eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellflächen des Freibades abgestellten Fahrzeugen.

(2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von seitens des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Gegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Das gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(3) Bei Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundgegenstände haftet die Gemeinde Beringstedt bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 €. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sind die Fundsachen nicht innerhalb von 2 Wochen abgeholt worden, werden sie an das zuständige Fundbüro des Amtes Mittelholstein weitergegeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeinde entgegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Beringstedt zur Regelung des Badebetriebes im Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Beringstedt zur Regelung des Badebetriebes im Freibad vom 19.11.2018 außer Kraft.

Beringstedt, den 17.03.2023

gez. (L.S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)